

Inhaltsangabe

- 42. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenbauplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Michelsbergstraße in Brenig S. 86
- 43. 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf; Inkrafttreten S. 87

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de abgerufen werden.

42.

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenausbauplanung zum Ausbau der
Erschließungsanlage Michelsbergstraße in Brenig

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister durch Beschluss vom 12.03.2003 beauftragt, die o.g. Planungen in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

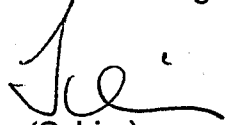
Die Anliegerversammlung findet statt

**am Montag, dem 05.05.2003, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 16.04.2003

In Vertretung


(Schier)
Beigeordneter

43.

1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf; Inkrafttreten

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 17.12.2002 beschlossene 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf ist der Bezirksregierung in Köln am 23.01.2003 gemäß § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 28.03.2003 die 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf genehmigt.

Die 1. Änderung betrifft einen Bereich nördlich der Blumenstraße.

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 11.04.2003


Bürgermeister

This is a detailed cadastral map of a residential area in Berlin. The map shows a grid of streets and property boundaries. A specific plot, located between 'Am Kleinen Feldchen' and 'Unter dem Landgraben', is highlighted with a thick black line. The map includes labels for various locations such as 'Am Kleinen Feldchen', 'Am Rüter Weg', 'Unter dem Landgraben', 'Am Schießberg', 'Jufferhüch', and 'Am der Mergelskuhl'. It also features a north arrow and a scale bar at the bottom.

Auszüg Deutsche Grundkarte M = 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Siegburg
vom 28.09.1983 Nr. 278/83

Übersicht zur 1. Satzungsänderung in der Ortschaft Waldorf

Bereich der Änderung